

Die Rückforderung überzahlten Arbeitsentgelts im öffentlichen Dienst*

Von Ulf Berger-Delhey, Bonn

I. Das Problem

Die vorliegende Entscheidung des LAG Baden-Württemberg, die in vollem Umfange zu begrüßen ist, gibt Anlaß zu der Hoffnung, daß das leidige Problem der Rückforderung überzahlten Arbeitsentgelts im öffentlichen Dienst eine befriedigende Lösung findet, zumal bereits eine ähnliche Entscheidung des LAG Düsseldorf¹ vorliegt. Das Problem selbst wurzelt in dem Umstand, daß sich Teile der im öffentlichen Dienst gezahlten Entgelte nach den persönlichen Verhältnissen der Beschäftigten richten. So enthält z. B. der zur Angestelltenvergütung zählende Ortszuschlag nach Maßgabe des § 29 BAT² familienbezogene Bestandteile, auf deren Bezug Anspruch entsteht, wenn sich der Familienstand oder die Zahl der Kinder ändert. Kenntnis von solchen Änderungen erlangt der öffentliche Arbeitgeber freilich regelmäßig erst nach Mitteilungen des Angestellten. Entsprechendes gilt, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für diese Vergütungsbestandteile wegfallen, d. h., ungerichtfertigte Überzahlungen werden regelmäßig nur dann unterbleiben, wenn der Angestellte diese Änderungen dem öffentlichen Arbeitgeber auch rechtzeitig mitteilt. Unterläßt er dies, entzündet sich fast zwangsläufig Rechtsstreitigkeiten, da sich selbst geringfügige Einzelbeträge auf Dauer zu durchaus beträchtlichen Summen addieren.

II. Ungerechtfertigte Bereicherung?

Nach § 812 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. BGB³, der sog. Leistungskondition, ist herauszugeben verpflichtet, „wer durch die Leistung eines anderen (. . .) etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat“⁴. Das gilt natürlich auch für den Angestellten, dem partiell Entgelt zufließt, auf das er weder einen kollektivrechtlichen noch einen individualvertraglichen Anspruch hat. Allerdings ist die Verpflichtung zur Herausgabe „ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist“ (§ 818 Abs. 3 BGB). Dafür ist zwar der Angestellte beweispflichtig, d. h., er muß Tatsachen dartun, aus denen sich ergibt, daß seine Bereicherung weggefallen ist und er auch keine notwendigen Aufwendungen ersparte⁴. Nach der Rechtsprechung des BAG⁵ ist der Angestellte aber in-

soweit konkreter Darlegungen über die Verwendung zu Unrecht erhaltenen Entgelts enthoben, wenn die monatliche Überzahlung geringfügig gewesen, der Betreffende den unteren und mittleren Vergütungsgruppen zuzurechnen sei und der öffentliche Arbeitgeber durch Richtlinien o. ä.⁶ zu erkennen gegeben habe, unter diesen Umständen den Wegfall der Bereicherung zu unterstellen. Akzeptiere nämlich der öffentliche Arbeitgeber dergestalt entsprechend der Rechtsprechung zum öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch die erleichterte Darlegungslast auch im privatrechtlich ausgestalteten Arbeitsverhältnis, sei es ihm im Einzelfalle ohne nähere Begründung verwehrt, sich auf die volle bereicherungsrechtliche Darlegungslast des Angestellten zu berufen. Dazu ist zutreffend festgestellt worden, daß unter diesen Voraussetzungen Regresse wegen überzahlten Arbeitsentgelts im öffentlichen Dienst praktisch unmöglich würden⁷, zumal die in § 818 Abs. 4 in Verbindung mit § 819 Abs. 1 BGB getroffene Regelung dem Beschäftigten den Einwand seiner Entreicherung nur abschneidet, wenn er die unrechtmäßige Überzahlung positiv — selbst grobe Fahrlässigkeit schadet also nicht — kannte⁸, wofür zudem noch der öffentliche Arbeitgeber darlegungs- und beweispflichtig ist⁹.

III. Positive Vertragsverletzung¹⁰?

Führen unrichtige Angaben oder unterlassene Änderungsmeldungen zu Überzahlungen, kommt für den öffentlichen Arbeitgeber aber auch ein Schadensersatzanspruch wegen positiver Vertragsverletzung analog §§ 280, 286, 325, 326 BGB¹¹ in Betracht, denn der Angestellte, der unrichtige Angaben tätigt oder die Änderung vergütungsrelevanter Tatsachen nicht mitteilt, verletzt eine arbeitsvertragliche Nebenpflicht¹², und das in aller Regel auch schuldhaft, weil fahrlässig im Sinne des § 276 BGB derjenige handelt, der das Maß an Umsicht und Sorgfalt außer acht läßt, das nach dem Urteil besonnener und gewissenhafter Angehöriger des betreffenden Verkehrskreises von den in dessen Rahmen Handelnden zu fordern ist¹³. Gegen diesen Vorwurf, ihre diesbezügliche Anzeigepflicht verletzt zu haben, wird neuerdings häufig eingewen-

det, der öffentliche Arbeitgeber habe die Änderungen der persönlichen Verhältnisse aus den geänderten Angaben in der ihm zugeleiteten Lohnsteuerkarte ersehen können. Dieser Einwand vermag indessen aus zwei Gründen nicht durchzugreifen: Zum einen sind für die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nach § 39 Abs. 3 EStG 1990¹⁴ die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend. Da aber einerseits eine Verpflichtung, insoweit den Familienstand umgehend ändern zu lassen, nach Maßgabe des § 39 Abs. 4 Satz 1 EStG 1990 nur dann besteht, wenn die Eintragung von den zu Beginn des Kalenderjahres bestehenden Verhältnissen *zugunsten* des Steuerpflichtigen abweicht, während sich solche Änderungen andererseits zwangsläufig bereits in dem auf ihren Eintritt folgenden Monat auf die Vergütung auswirken, kann der Angestellte seiner arbeitsrechtlichen Mitteilungspflicht durch bloße Abgabe seiner Lohnsteuerkarte regelmäßig nicht genügen¹⁵. Zum anderen wäre auch nur dann sicherzustellen, daß Änderungen auf diese Weise tatsächlich auffielen, wenn jeweils die Personalakten sämtlicher Beschäftigter überprüft würden, was nicht nur die an den öffentlichen Arbeitgeber zu stellenden Anforderungen schlechterdings überspannte, sondern zudem die Mitteilungspflicht leerlaufen ließe und in eine dem öffentlichen Arbeitgeber obliegende Nachprüfungs- bzw. Nachfragepflicht kehrte¹⁶. Die bloße Abgabe der Lohnsteuerkarte reicht also in keinem Falle.

VI. Die Rolle der Ausschlussfristen

Offen bleibt damit allein die Frage, inwieweit die dem Tarifrecht des öffentlichen Dienstes immanenten Ausschlussfristen einen Anspruchsverlust des öffentlichen Arbeitgebers bewirken können. Nach § 70 BAT¹⁷ verfallen nämlich Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit geltend gemacht werden¹⁸. Zu laufen beginnt die Ausschlussfrist, der auch Ansprüche auf Schadensersatz oder aus ungerechtfertigter Bereicherung unterliegen¹⁹, mit der Fälligkeit des Anspruchs, nach Maßgabe des § 271 BGB also in dem Zeitpunkt, in dem der öffentliche Arbeitgeber als Gläubiger die geschuldete Leistung verlangen kann. Fälligkeit und Entstehung fallen zwar insoweit auch bei Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung mit der Folge zusammen, daß Rückzahlungsansprüche des öf-

fentlichen Arbeitgebers grundsätzlich bereits im Zeitpunkt der Überzahlung fällig werden, bei monatlichen Überzahlungen also in jedem Monat neu²⁰. Dem öffentlichen Arbeitgeber sind aber Rückzahlungsansprüche dennoch nicht generell für länger als sechs Monate zurückliegende Zeiträume abgeschnitten, denn auch die Anwendung tariflicher Ausschlussfristen unterliegt dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB)²¹, der es demjenigen verwehrt, sich auf eine Ausschlussfrist zu berufen, der es seinerseits pflichtwidrig unterließ, seinem Vertragspartner Umstände mitzuteilen, die diesen zur Einhaltung der Frist veranlassen hätten können. Der Arbeitnehmer aber, der erkennt, daß der öffentliche Arbeitgeber irrtümlich das tatsächlich geschuldete Arbeitsentgelt erheblich überzahlt, ist regelmäßig zur Anzeige dieses Umstandes gehalten²², im Falle der Bösgläubigkeit gemäß § 819 Abs. 1 BGB sogar unabhängig von der Höhe der Überzahlung²³. — Gegenüber einem auf positive Vertragsverletzung gestützten Schadensersatzanspruch beginnen tarifliche Ausschlussfristen allerdings erst zu laufen, wenn der öffentliche Arbeitgeber von der Pflichtverletzung des Arbeitnehmers, nämlich der Nichtmitteilung der Überzahlung²⁴, erfährt. Schadensersatzansprüche werden nämlich erst fällig, wenn sie in ihrem Bestand feststellbar sind und geltend gemacht werden können²⁵. Sich den dazu erforderlichen Überblick verschaffen und seine Forderung beziffern kann der öffentliche Arbeitgeber aber erst, wenn er vom Eintritt des Schadensereignisses erfährt²⁶.

^{*)} Zugleich Anmerkung zum Urteil des LAG Baden-Württemberg vom 11. 1. 1989 — 9 Sa 36/88.

¹⁾ Urteil vom 15. 12. 1987 — 8 Sa 1372/87.

²⁾ Bundesangestellten-Tarifvertrag vom 23. 2. 1961; vergleichbare Regelungen enthalten für die Arbeiter der Manteltarifvertrag des Bundes (MTB II), der Manteltarifvertrag der Länder (MTL II) und der Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II).

³⁾ Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. 8. 1896 (RGBl., 195), zuletzt geändert durch Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung — Renten-Überleitungsgesetz (RUG) — vom 18. 12. 1991 (BGBl. I, 1606).

⁴⁾ BAG vom 25. 8. 1977 — 3 AZR 705/75 = AP Nr. 1 zu § 54 BMT-G II m. Anm. Crisolti = EzA Nr. 3 zu § 125 BGB = ARSt. 1978, 30, 34 = AuR 1978, 217 = BB 1978, 405 = DB 1978, 258 = PersV 1979, 158 = RdA 1977, 392 = RiA 1978, 97; vgl. auch Möller, ZTR 1989, 306 ff., 306 m. w. Nachw. in Fn. 1.

⁵⁾ BAG vom 18. 9. 1986 — AP Nr. 5 zu § 812 BGB = AuR 1987, 180, 312 (Grunsky) = BB 1987, 2454 = DB 1987, 589 = JR 1987, 264 = MDR 1987, 609 = NJW 1987, 1904 = NZA 1987, 380 = RiA 1987, 177 = SAE 1987, 163.

- 6) Vgl. BMI-RdSchr. vom 4. 7. 1980 (GMBl., 414).
- 7) Möller, a. a. O. (Fn. 4), 306.
- 8) Thomas, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 51. Aufl. 1992, § 819 Rn. 2.
- 9) Möller, a. a. O. (Fn. 4), 306.
- 10) Grundsätzlich zu diesem Rechtsinstitut Köpcke, Typen der positiven Vertragsverletzung, 1965; Stoll, AcP 136, 156 ff.; vgl. ferner Staub, Die positiven Vertragsverletzungen, 1904 (2. Aufl. 1913).
- 11) BGHZ 11, 80, 83.
- 12) Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes werden auf diese Rechtslage durch entsprechende Vordrucke hingewiesen; vgl. Möller, a. a. O. (Fn. 4), 307.
- 13) Palandt-Heinrichs, a. a. O. (Fn. 8), § 276 Rn. 15.
- 14) Einkommensteuergesetz 1990 vom 16. 10. 1934 (RGBl. I, 1005) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 9. 1990 (BGBl. I, 1898; ber. 1991 I, 808, zuletzt geändert durch Steueränderungsgesetz 1991 vom 24. 6. 1991 (BGBl. I, 1322).
- 15) LAG Düsseldorf vom 15. 12. 1987 — 8 Sa 1372/87, a. a. O. (Fn. 1).
- 16) Möller, a. a. O. (Fn. 4), 307 f.
- 17) Ähnliche Regelungen sind enthalten in §§ 72 MTB II, 72 MTL II und 63 BMT-G II.
- 18) Während die §§ 70 BAT und 63 BMT-G II schriftliche Geltendmachung vorschreiben, reicht nach den §§ 72 MTB II, MTL II auch nichtschriftliche Geltendmachung aus.
- 19) BAG vom 26. 5. 1978 — 5 AZR 62/77 = AP Nr. 64 zu § 4 TVG Ausschlussfristen = EzA Nr. 35 zu § 4 TVG Ausschlussfristen = ARSt. 1979, 11 = AuR 1979, 155 = BB 1979, 987 = BStSozArbR 1979, 24 = DB 1978, 2035 = RdA 1978, 398 = SAE 1979, 104; vom 28. 2. 1979 — 5 AZR 728/77 = AP Nr. 6 zu § 70 BAT m. Anm. Clemens = EzA Nr. 10 zu § 70 BAT = AuR 1979, 378 = BB 1979, 1716 = BStSozArbR 1979, 374 = DöD 1980, 91 = PersV 1980, 214 = RdA 1979, 255 = RiA 1980, 36; und vom 11. 6. 1980 — 4 AZR 443/78 = AP Nr. 7 zu § 70 BAT m. Anm. Weber = EzA Nr. 12 zu § 70 BAT = ARSt. 1980, 161 = AuR 1980, 347 = BStSozArbR 1981, 71 = DB 1980, 2293 = DöV 1980, 237 = NJW 1981, 365 = PersV 1982, 299 = RdA 1980, 347 = RiA 1981, 157.
- 20) BAG vom 26. 4. 1978 — 5 AZR 62/77, a. a. O. (Fn. 19).
- 21) BAG vom 27. 3. 1963 — 4 AZR 72/62 = BAGE 14, 140 = AP Nr. 9 zu § 59 BetrVG m. Anm. Neumann-Duesberg = AuR 1963, 248, 250 = BABl. 1963, 693 (Wlotzke) = BB 1963, 687 = DB 1963, 902 = DRiZ 1963, B 60 = JR 1964, 132 = MDR 1963, 625 = NJW 1963, 1566 = RdA 1963, 246 = RiA 1963, 233 = SAE 1963, 203 (Nikisch); vom 28. 2. 1979 — 5 AZR 728/77, a. a. O. (Fn. 19); und vom 11. 6. 1980 — 4 AZR 443/78, a. a. O. (Fn. 19).
- 22) BAG vom 11. 6. 1980 — 4 AZR 443/78, a. a. O. (Fn. 19).
- 23) Möller, a. a. O. (Fn. 4), 307.
- 24) Vgl. dazu oben II.
- 25) BAG vom 26. 5. 1981 — 3 AZR 269/78 = AP Nr. 71 zu § 4 TVG Ausschlussfristen = EzA Nr. 47 zu § 4 TVG Ausschlussfristen = ARSt. 1981, 175 = AuR 1981, 321 = BB 1981, 2006 = BStSozArbR 1981, 343 = DB 1981, 2231 = NJW 1981, 2487 = RdA 1981, 328 = SAE 1981, 292 = VersR 1981, 1164; und vom 16. 5. 1984 — 7 AZR 143/81 = AP Nr. 85 zu § 4 TVG Ausschlussfristen m. Anm. Seibert und Lück = ARSt. 1985, 6 = BB 1985, 124 = BStSozArbR 1985, 88 = DB 1984, 2711 = DöD 1986, 135 = NZA 1985, 124 = RdA 1984, 321 = RiA 1985, 8 = SAE 1984, 355 = VersR 1985, 650.
- 26) Möller, a. a. O. (Fn. 4), 308.